

Satzung der Stadtkapelle Erding e.V.

Neufassung vom 06.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein "Stadtkapelle Erding e.V." mit Sitz in Erding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR318 beim Amtsgericht Erding - Vereinsregister- eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Musik.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes, regelmäßige Proben, Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen und die Förderung der musikalischen Bildung.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandschaft unter Beachtung steuerlicher Grundsätze und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins festgelegt werden kann.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche aktive und ordentliche fördernde Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann werden, wer aufgrund genügender musikalischer Vorbildung in der Lage ist, in der Kapelle mitzuspielen. Mitglieder der Blaskapelle sollen aktive Mitglieder des Vereins sein. Förderndes Mitglied kann werden, wer sich durch schriftlichen Aufnahmeantrag verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandschaft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes entrichtet sein.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Gesamtvorstand (§9 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 11 bis 16 der Satzung)
3. Der Kapellmeister (§17 der Satzung)

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Kapellmeister und den zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur

Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

6. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
7. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung,
2. die Führung der laufenden Geschäfte
3. die Bestellung bzw. Abberufung des Kapellmeisters,
4. die Abwicklung des Haushaltes,
5. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. die Entscheidung über die Streichung der Mitgliedschaft
7. die Festlegung der Beteiligung an Veranstaltungen, Aufführungen usw.,
8. die Festlegung der Aufwandsentschädigungen,
9. die Aufnahme und der Ausschluss von Orchestermitgliedern
10. die Berufung der Jugendvertreter

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. wählt die Vorstandschaft des Vereins und die Rechnungsprüfer,
2. bestimmt die grundsätzlichen Fragen der Vereinsstruktur und der Vereinsarbeit
3. bestimmt über den Ausschluss eines Mitgliedes
4. legt die Mitgliedsbeiträge fest
5. legt den jährlichen Haushalt fest
6. stellt die Jahresrechnung fest und entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft,
7. entscheidet über alle Angelegenheiten, die Ihr durch diese Satzung übertragen sind und die über die Zuständigkeit der Vorstandschaft hinausgehen.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - b. bei Ausscheiden um mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Abs. 1 a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung der Vorstandschaft Beschluß zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen, bei Satzungsänderungen unter Angabe der zu ändernden Paragraphen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Die Einladung wird entweder per Post oder E-Mail versendet und öffentlich in der Mitgliederzeitschrift (Infoblatt) und auf der Homepage der Stadtkapelle Erding bekannt gegeben.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu den weiteren Versammlungen hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Jedes Mitglied, das sein 16. Lebensjahr beendet hat, ist stimmberechtigt.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 Abs. 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Bei jeder Beschlussfassung ist die geforderte Mehrheit nur nach Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Kapellmeister

Der Kapellmeister wird von der Vorstandschaft im Benehmen mit den aktiven Mitgliedern bestellt bzw. abberufen. Der Kapellmeister hat in diesem Fall kein Stimmrecht. Die Aufgaben des Kapellmeisters können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen, dem Vorstand auf Verlangen Zwischenberichte und der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht zu geben.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen Register gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Blasmusikverbandes „Musikbund von Ober und Niederbayern e.V.“ ist der Verein verpflichtet, Daten seiner aktiven Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
3. Der Verein informiert die Presse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen und bildliche Darstellungen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht, sowie auf den offiziellen Vereinsprofilen in Sozialen Medien. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den „Musikbund von Ober und Niederbayern e.V.“ von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten und Bilder in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite des Vereins, sowie auf den offiziellen Vereinsprofilen in Sozialen Medien bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
5. Bei Kooperationen mit Unternehmen beschließt der Vorstand, welche Daten weitergegeben werden können. Im Zweifel werden die Mitglieder befragt. Das einzelne Mitglied kann nur

widersprechen, wenn die Kooperation nicht in erster Linie der Ausübung des Vereinszweckes dient.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erding.